

II. Von dem unterzeichneten Staats-Ministerium sind die Geschäfte der Einkommensteuer-Lokal-Kommission für die Stadt Dörtheim dem Großherzoglichen Rentamte daselbst provisorisch übertragen worden.

Weimar am 14. Februar 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Ehon.

III. Nachdem im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. auch hinsichtlich der Tabacks-Fabrikate die Aufhebung der zehier noch bestandenen Waaren-Kontrolle im Binnenlande angeordnet worden ist: so wird solches mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. v. M., Ziffer 3 Nummer 4 des Regierungs-Blattes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Februar 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Ehon.

IV. Von dem unterzeichneten Staats-Ministerium sind die Geschäfte der Einkommensteuer-Lokal-Kommission für die Stadt Geisa dem Großherzoglichen Rentamte daselbst provisorisch übertragen worden.

Weimar am 3. März 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Ehon.

V. Nachdem, in Betracht des andauernden hohen Standes der Getreidepreise, unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins Vereinbarung getroffen worden ist:

daß der Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl im Zollvereine bis zum Ablaufe des Monates August d. J. aufgehoben werde, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. März 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Ehon.